

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zwischen Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Ideal Filter GmbH, Julius-Lucas-Weg 72, 42113 Wuppertal (nachstehend Ideal Filter genannt), erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen und sind Grundlage für alle mit dem Auftraggeber (nachfolgend Besteller genannt) geschlossenen Verträge und Vereinbarungen.

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in der jeweils zum Termin der Bestellung gültigen Fassung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

2.) Abweichenden Bedingungen des Bestellers mit Hinweis auf seine Geschäfts-, bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nur schriftlich von Ideal Filter zusätzlich bestätigte Bedingungen und/oder Vereinbarungen sind wirksam.

3.) Der Besteller erkennt spätestens mit Annahme der Ware oder Leistung diese Bedingungen als alleinige Vertragsbedingungen für die Geschäftsbeziehung mit Ideal Filter an, sofern Ideal Filter keine anderslautende Vereinbarung mit dem Besteller schriftlich zuläßt.

4.) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310, Abs. 1 BGB.

§ 2 Datenschutz / Datenübergabe

1.) Der Besteller erklärt sich spätestens mit Abgabe seiner Bestellung damit einverstanden, das Ideal Filter seine angegebenen Daten zum Zwecke der Auftragsabwicklung und des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten darf.

2.) Alle Daten die der Besteller oder ein Interessent auf der Homepage von Ideal Filter eingibt, sind freiwillig und ausschließlich für den Zweck des Informationsaustauschs. Der Besteller oder Interessent erklärt sich damit einverstanden, das Ideal Filter seine Daten speichert und nur zu internen Zwecken für Dokument-, Prospekt-, Werbungs-, Unterlagenversand oder zur Kontaktaufnahme benutzt. Ideal Filter darf auch diese Daten speichern und im Sinne der Geschäftsbeziehung nutzen. Auf Wunsch löscht Ideal Filter alle Daten auf Anforderung, sofern nicht daraus eine Geschäftsbeziehung entstanden ist, die die Speicherung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich macht.

3.) Ideal Filter erklärt damit gleichzeitig, keine Kunden-, bzw. Personendaten an Dritte weiterzugeben, sofern es nicht für die Abwicklung der Bestellung oder die Durchführung des Auftrages erforderlich ist (Untерlieferanten, Subunternehmer, externe Dienstleister, etc.). Ideal Filter haftet nicht bei Mißbrauch der Daten durch diese Dritten.

4.) Der Besteller ist verpflichtet alle seine Daten korrekt und wahrheitsgemäß an Ideal Filter zu übermitteln, um eine korrekte Abwicklung insbesondere des Zahlungsverkehrs und ggf. möglicher Inkassomaßnahmen zu gewährleisten. Für Schäden, die durch falsche Daten des Bestellers entstehen, haftet der Besteller in vollem Umfang.

§ 3 Angebote und Angebotsunterlagen

1.) Die Angebote von Ideal Filter sind freibleibend und maximal vier Wochen nach Ausstellungsdatum verbindlich.

2.) Auf alle im Rahmen der Angebotserstellung von Ideal Filter abgegebenen Kalkulationen, Zeichnungen, Stücklisten, Materialbeschreibungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behält sich Ideal Filter die Eigentums- und Urheberrechte vor. Unsere Angebote oder Teile daraus dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

3.) Stellt der Besteller Ideal Filter Unterlagen zur Verfügung, die zur Planung, Kalkulation oder Ausführung der Bestellung erforderlich sind, erklärt der Besteller mit der Übergabe alleiniger Inhaber der Rechte an den Unterlagen zu sein und stellt Ideal Filter das uneingeschränkte Nutzungsrecht für die Dauer der Planung, der Bestellabwicklung und falls erforderlich, zu Archivierungszwecken in jeder Form unbefristet zur Verfügung.

4.) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder Dokumenten oder Vorgaben des Bestellers, die die Schutz-, Marken- oder Patentrechte oder sonstige Gebrauchs- oder Geschmacksmuster Dritter berühren, stellt der Besteller Ideal Filter von allen Ansprüchen frei und haftet bei der Geltendmachung von Ansprüchen dieser Dritten gegenüber allein.

§ 4 Preise

1.) Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. MwSt., welche auf unseren Rechnungen separat ausgewiesen wird.

2.) Unsere Preise verstehen sich freibleibend und gelten nur bis auf Widerruf. Wir behalten uns ausdrücklich Preisänderungen bei allen Produkten vor, die Schwankungen durch Tagespreisgestaltung oder Rohstoffpreisschwankungen unterliegen.

3.) Es gelten nur die Preise, die schriftlich durch unsere Auftragsbestätigung fixiert werden. Ein Vertrag kommt daher grundsätzlich erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande, soweit diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes bestimmen.

4.) Bei Unterschreitung eines Mindestauftragswertes von Euro 50,00 netto berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von Euro 10,00.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1.) Beginn aller Fälligkeiten ist der Tag der Lieferung oder der Erbringung der Leistung. Interne Abnahmen oder Prüfungen beim Besteller haben keinen Einfluß oder aufschiebende Wirkung auf den Beginn der Fälligkeit. Auch Nachlieferungen von Dokumenten oder Papieren zu den Waren schieben die Zahlungsfrist nicht auf.

2.) Alle Zahlungen an Ideal Filter sind in Euro zu leisten. Alle Zahlungen für Waren und Gegenstände bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Alle Zahlungen ab 5.001,- Euro sind zu einem Drittel bei Erhalt der Auftragsbestätigung, zu einem Drittel bei Lieferung und zu einem Drittel 14 Tage nach Lieferung fällig.

3.) Alle Zahlungen für Servicetätigkeiten, Beratungsleistungen, Dienstleistungen, Laborleistungen oder sonstige immateriellen Ansprüche sind nach 8 Tagen ohne Abzug fällig. Diese Leistungen sind nicht skontoabzugsfähig.

4.) Zusätzliche Vereinbarungen zur Gewährung von Skonto bedürfen der Schriftform. Eine Gewährung von Skonto hat hat den Ausgleich aller früher fälligen unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung.

5.) Vertreter von Ideal Filter haben keine Inkassovollmacht.

6.) Führt eine nach Vertragsabschluss eingetretene oder bekannt gewordene Verschlechterung in der Bonität oder Liquidität des Bestellers zu einer Gefährdung der Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs oder kommt der Besteller trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nach, so können wir Vorauszahlungen für Lieferungen und unverzügliche Begleichung aller offenen Rechnungen verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Waren zurückbehalten.

7.) Erfolgt kein Ausgleich unserer überfälligen Forderungen innerhalb von 7 Tagen, sind wir berechtigt vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche die laufenden Aufträge zu stoppen, bzw. auch zu stornieren und die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten dem Besteller einzeln aufgeführt in Rechnung zu stellen.

8.) Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers aus einem anderen Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Leistungsverweigerungsrechte des Bestellers gem. §§ 273 und 320 BGB, sowie §§ 369 HGB. Sollte sich herausstellen, das dieser Ausschluß den Besteller entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt und deshalb unwirksam ist, so kann Ideal Filter jegliche Leistungsverweigerungsrechte des Bestellers durch schriftliche Bankbürgschaft im Wert des zu sichernden Rechts abwenden. Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur zulässig, wenn wir die Gegenforderung nicht bestreiten oder diese rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Lieferungen

1.) Liefertermine in Angeboten sind unverbindliche und als annähernd bezeichnete Angaben. Sie gelten nur als verbindlich, sofern sie von Ideal Filter schriftlich in der Auftragsbestätigung angegeben wurden.

2.) Beginn der Lieferfrist ist frühestens der nächste Werktag, nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen der Bestellung, sowie die schriftliche Freigabe oder Genehmigung des Bestellers für alle erforderlichen Zeichnungen oder Maßnahmen, die zur Erfüllung der Bestellung vorliegen müssen.

3.) Bei Änderungswünschen des Bestellers zur Ausführung oder zum Umfang der Lieferung oder Leistung, nach Erstellung der Auftragsbestätigung, ist Ideal Filter von der Einhaltung der angegebenen Lieferfrist befreit. Kosten die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

4.) Ideal Filter ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 7 Fracht/Versand und Verpackungen

1.) Ideal Filter liefert grundsätzlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, Nebenabgaben und gesetzlicher Umsatzsteuer. In Fällen wo in unserer Preisliste oder unseren Angeboten keine Fracht- oder Verpackungskosten angegeben sind, berechnen wir jeweils bis zu 2 % vom Netto-Warenwert.

2.) Auf Wunsch des Bestellers kann die Ware auch von einem vom Besteller beauftragten Transportunternehmen abgeholt werden, dies ist jedoch spätestens mit der Bestellung schriftlich anzuzeigen. In solchen Fällen entfallen die Frachtkosten, nicht aber die Verpackungskosten und der Gefahrenübergang in Pkt. 3.

3.) Der Gefahrenübergang und das Versicherungsrisiko gehen mit der Absendung (auch bei Teillieferungen) oder der Übergabe an ein Transportunternehmen an den Besteller über.

4.) Transportverpackungen und alle Verpackungen im Sinne der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, die Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.

5.) Bei Verzögerungen der Absendung, die durch den Besteller verursacht werden, geht die Gefahr bereits mit Meldung der Versandbereitschaft über. Ebenfalls beginnt damit zeitgleich die Zahlungsfrist.

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zwischen Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1.) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag hervorgegangenen Zahlungsverpflichtungen (Waren und Leistungen) Eigentum von Ideal Filter.
- 2.) Der Besteller ist verpflichtet alle Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt von Ideal Filter stehen pfleglich zu behandeln, vor Wertminderung zu schützen und auf eigene Kosten zu versichern.
- 3.) Bei vertragswidrigem Verhalten, einschließlich Zahlungsverzug ist Ideal Filter nach Mahnung berechtigt, die Waren zurückzunehmen und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 4.) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Bestellers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Besteller verpflichtet, auf unser Verlangen die Vorbehaltsware auf seine Kosten an uns herauszugeben, bzw. einen Herausgabeanspruch gegen einen Dritten an uns abzutreten. Die Rücknahme erfolgt zu dem von uns erzielten Erlös. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.
- 5.) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Ideal Filter jedoch mit Erhalt der Ware alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von Ideal Filter ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Auslieferung berechtigt. Die Befugnis von Ideal Filter, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Ideal Filter verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist oder Zahlungseinstellung nicht vorliegt.
- 6.) Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht Ideal Filter gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Ideal Filter das Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu der oder den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Besteller ist verpflichtet, so das entstandene Allein- oder Miteigentum für Ideal Filter zu wahren.
- 7.) Der Besteller tritt damit auch die Forderung gegen Dritte zur Sicherung der Forderung von Ideal Filter ab, die durch Verbindung der gelieferten Waren zu einem neuen Gegenstand erwachsen.
- 8.) Ideal Filter verpflichtet sich, die ihr zustehenden Forderungen auf Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der Sicherheiten steht allein Ideal Filter zu.

§ 9 Gewährleistung / Sachmängelhaftung

- 1.) Wir gewährleisten, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum, im Falle des § 13 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre.
- 2.) Ideal Filter haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Montage, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen des Bestellers oder Dritten auftreten. Die gilt insbesondere für Verschleißteile.
- 3.) Der Besteller darf die Ware nur bestimmungsgemäß verwenden und muß dafür sorgen, daß diese Ware nur an mit den Produktgefahren und -risiken vertraute Personen weiterveräußert oder weitergegeben wird.
- 4.) Der Besteller ist verpflichtet, auch bei Weiterveräußerung der Ware, seiner Untersuchungspflicht nach § 377 HGB nachzukommen.
- 5.) Der Besteller ist verpflichtet, bei Verwendung der Ware als Grundstoff und Teilprodukt von eigenen Produkten beim Inverkehrbringen des Endprodukts seiner Warnpflicht auch im Hinblick auf die von Ideal Filter gelieferte Ware nachzukommen. Im Innenverhältnis stellt der Besteller Ideal Filter von der Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung dieser Obliegenheit frei.
- 5.) Der Besteller muß offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns nach unmittelbar nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Transportschäden werden nur anerkannt, wenn ein Schadensprotokoll des Frachtführers innerhalb von 3 Werktagen uns vorliegt. Bei begründeten Mängelerügen sind wir zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

- 6.) Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes, die dessen Wert erhöhen oder unberührt lassen, rechtfertigen dann nicht die Ablehnung des Liefergegenstandes durch den Besteller, wenn die Abweichung die beabsichtigte Verwendung (Weiterverkauf, betrieblicher Gebrauch, etc.) nicht beeinträchtigen. Alle Daten, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich mit den handelsüblichen

Toleranzen.

7.) Gewährleistungsansprüche bestehen ebenfalls nicht, wenn der Besteller Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder der Besteller oder hierzu nicht berechtigte Dritte in die Waren eingegriffen oder hieran Änderungen vorgenommen haben oder Verbrauchsmaterialien verwandt worden sind, die nicht den Spezifikationen der Ware entsprechen.

8.) Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Schäden, die durch den Betrieb der Ware zusammen mit solchen Geräten, Anlagen, Steuerungen oder Programmen entstehen, die mit der Ware nicht kompatibel sind, es sei denn, Ideal Filter hat die Einsatzfähigkeit dafür ausdrücklich schriftlich zugesagt.

§ 10 Haftung

1.) Im Falle von Pflichtverletzungen durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung ist unsere Haftung darüber hinaus auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit von Personen. Sollte sich herausstellen, dass die Haftungsbegrenzung den Besteller entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, leisten wir Schadensersatz, jedoch nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn des Bestellers oder seines Abnehmers; nicht für einen Schaden, den wir bei Vertragsschluß als mögliche Folge der Vertragsverletzung nicht hatten voraussehen müssen (voraussehbarer Schaden).

Außerdem ist diese Schadensersatzpflicht der Höhe nach auf den Betrag der mit uns vereinbarten Vergütung (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) begrenzt. Beruht ein Verzögerungsschaden auf grobe Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten, so haften wir ebenfalls nur für den voraussehbaren Schaden.

§ 11 Rücktritt

- 1.) Der Besteller kann nur mit unserem Einverständnis vom Auftrag zurücktreten. Wir sind berechtigt, bei Rücktritt des Bestellers vom Auftrag alle bis dahin entstandenen Kosten plus entgangenen Gewinn zu berechnen. Bei Rücknahme von Lagerware berechnen wir 15 % vom Nettowarenwert. Dies gilt nicht bei Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes.
- 2.) Bei Nichteinhaltung einer verbindlichen Lieferfrist steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht erst zu, wenn eine von ihm gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten wird. Als angemessen gilt regelmäßig eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen, beginnend mit dem Ablauf der verbindlichen Lieferfrist. Obiges findet nur Anwendung für Standardwaren und -teile. Im Falle jeglichen leicht fahrlässig verursachten Lieferverzugs ist der Schadensersatzanspruch nach § 286 BGB auf höchstens 5 % des Gesamtpreises der Produkte, mit deren Lieferung sich Ideal Filter in Verzug befindet, begrenzt.

§ 12 Exportbestimmungen

1.) Der Besteller versichert, das ihm alle nationalen und internationalen Bestimmungen zum Verbot des Exportes bestimmter Waren bekannt sind. Ebenfalls trägt der Besteller dafür Sorge, das keine Waren von Ideal Filter, die Export- oder Embargobeschränkungen unterliegen, von ihm ausgeführt werden oder er mit Waren von Ideal Filter er es Dritten ermöglicht gegen diese Bestimmungen zu verstoßen oder solche Waren auszuführen. Im Falle eines Verstoßes haftet der Besteller allein und in vollem Umfang.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahekommt

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wuppertal. Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Wuppertal. Soweit der Besteller Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl Wuppertal oder Sitz des Bestellers, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

§ 15 Anwendbares Recht

Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge betreffend den internationalen Wareneinkauf (CISG) findet keine Anwendung.

Stand: 01. Februar 2011

Ideal Filter GmbH
Julius-Lucas-Weg 72
42113 Wuppertal